



Join us on our way into a green future.

Einladung zur
ordentlichen
Hauptversammlung

2025

clearwise AG
Frankfurt am Main
WKN: A1EWXA
ISIN: DE000A1EWXA4



clearwise AG
Frankfurt am Main
ISIN DE000A1EWXA4 / WKN A1EWXA

**Einladung zur ordentlichen
Hauptversammlung 2025**

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

am 4. Juli 2025, um 10:00 Uhr

**im Mövenpick Hotel Frankfurt City,
Den Haager Str. 5,
60327 Frankfurt am Main**

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung
der clearwise AG
(nachstehend auch die „**Gesellschaft**“)
eingeladen.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der clearvise AG, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2024

Die vorstehend genannten Unterlagen sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sowie auch während der Hauptversammlung im Internet unter

<https://clearvise.de/investor-relations#hauptversammlung>

zugänglich. Sie werden auch in der Hauptversammlung näher erläutert werden.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss nach § 172 AktG festgestellt. Es bedarf zu diesem Tagesordnungspunkt 1 deshalb keiner Beschlussfassung der Hauptversammlung.

2. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 ausgewiesenen Bilanzgewinn der clearvise AG in Höhe von EUR 8.074.071,24 wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,06 je dividendenberechtigter Stückaktie für 75.355.529 Stückaktien, somit insgesamt

EUR 4.521.331,74

- Gewinnvortrag des verbleibenden Gewinns auf neue Rechnung

EUR 3.552.739,50

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, wird als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 und als Prüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahrs 2025 bestellt.

Ergänzend wird die Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer bestellt, sofern der Vorstand die prüferische Durchsicht etwaiger zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung beschließt.

6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzungsregelungen zur Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 8 der Satzung) und zur Vergütung des Aufsichtsrats (§ 13 der Satzung) sowie die Festlegung einer konkreten Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus historischen Gründen aus fünf Personen. In den Anfangsjahren der Gesellschaft gab es einen Beirat mit entsprechender Mitgliederzahl. Aus diesem Beirat ist dann gemäß den aktienrechtlichen Anforderungen ein Aufsichtsrat entstanden. Aus Kostengründen und unter Berücksichtigung von Größe und Aktionariatsstruktur der Gesellschaft soll der Aufsichtsrat nun von fünf auf drei Personen verkleinert werden.

Gleichzeitig soll die Vergütung, die seit dem Jahr 2020 unverändert geblieben ist, auf eine markt- und branchenübliche Höhe angepasst werden. Die unter dem nachfolgenden Tagesordnungspunkt 7 zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten Gebhard Littich und Ingmar Helmke haben gegenüber der Gesellschaft im Vorfeld schriftlich erklärt, dass sie im Falle ihrer Wahl für die Dauer der Amtsperiode auf ihre Bezüge dauerhaft verzichten, und die Gesellschaft hat im Vorfeld schriftlich erklärt, diesen Verzicht jeweils anzunehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Änderung der Satzungsregelung zur Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats

§ 8 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Zahl der Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.“

b) Änderung der Satzungsregelung zur Vergütung des Aufsichtsrats

§ 13 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13

Vergütung des Aufsichtsrats

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Vergütung für jedes volle Geschäftsjahr, in dem sie dem Aufsichtsrat angehören. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Hauptversammlung. Die Festsetzung gilt, bis die Hauptversammlung etwas anderes beschließt.“

Die weiteren Absätze 2 bis 5 des § 13, insbesondere Absatz 3, der die zeitanteilige Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, regelt, bleiben von dieser Satzungsänderung unberührt.

c) Festlegung der konkreten Vergütung des Aufsichtsrats

Ab Wirksamwerden der Änderung von § 13 Absatz 1 der Satzung gemäß vorstehend lit. b) durch Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft gilt folgende Regelung für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats.

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ab dem 1. Januar 2025 für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung, die für das einzelne Mitglied EUR 40.000,00 (in Worten: vierzigtausend Euro) beträgt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser Vergütung.“

7. Beschlussfassung über Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach den §§ 95, 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 AktG zusammen und besteht nach § 8 der Satzung der Gesellschaft aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind.

Die Amtszeit aller Mitglieder des Aufsichtsrats, namentlich Herr Christian Guhl, Herr Martin Rey, Herr Dr. Hartmut Schüning, Frau Astrid Zielke und Herr Gebhard Littich endet mit der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung. Mithin ist die Neuwahl der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung erforderlich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 6 vor, den Aufsichtsrat auf drei Mitglieder zu verkleinern und die Satzung entsprechend anzupassen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor diesem Hintergrund vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Frau Dr. Bettina Mittermeier, wohnhaft in München, ausgeübter Beruf: selbständige Beraterin und Mitglied in Aufsichts- und Beiräten,
- b) Herr Ingmar Helmke, wohnhaft in Hamburg, ausgeübter Beruf: Geschäftsführer Tion Renewables GmbH, und
- c) Herr Gebhard Littich, wohnhaft in München, ausgeübter Beruf: Managing Director im Investment Team von EQT Partners GmbH

werden in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt, und zwar mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn ihrer Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem ihre Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

8. Beschlussfassung über die Änderung von § 16 (Teilnahme an der Hauptversammlung) der Satzung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen („Zukunftsfinanzierungsgesetz“ – ZuFinG) ergibt sich aufgrund von Art. 1 Nr. 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 eine geänderte Formulierung hinsichtlich des Anteilsbesitznachweisstichtages bzw. Record Dates zur Teilnahme an Hauptversammlungen börsennotierter Gesellschaften. Bisher hatte sich der Anteilsbesitznachweis, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung erforderlich ist, „auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen“ (§ 121 Abs. 4 Satz

1 AktG a.F.). Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist „der Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Versammlung“ nunmehr der maßgebliche Record Date. Vor diesem Hintergrund soll § 16 Abs. 2 der Satzung entsprechend geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 16 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Teilnahme an der Hauptversammlung

[...]

(2) *Für den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis muss sich auf einen gemäß den gesetzlichen Vorgaben für börsennotierte Gesellschaften in der Einladung zu bestimmenden Zeitpunkt beziehen und der Gesellschaft oder einer der sonst in der Einladung bezeichneten Stellen mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere in Tagen bemessene Frist vorgesehen werden. Die Regelungen dieses § 16 Abs. 2 gelten nur dann, wenn die Aktien der Gesellschaft girosammelverwahrt werden.*

Die Tion Renewables GmbH, Balanstraße 73, 81541 München, Deutschland, ist Aktionärin der clearvise AG und hält – wie für einen Antrag gemäß § 122 Abs.

2 AktG erforderlich – mehr als den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft und auch mehr als den anteiligen Betrag in Höhe von EUR 500.000,00.

Am 15. Mai 2025 hat die Tion Renewables GmbH nach § 122 Abs. 2 AktG die Ergänzung der Tagesordnung der für den 4. Juli 2025 angekündigten ordentlichen Hauptversammlung der clearwise AG um nachfolgenden Beschlussvorschlag unter Nachweis des erforderlichen Aktienbesitzes seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens beantragt.

Der Vorstand hat die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der clearwise AG 4. Juli 2025 daher um folgenden weiteren Tagesordnungspunkt 9 ergänzt:

9. Beschlussfassung über die Ergänzung der Satzung um eine Ermächtigung des Vorstands, die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung vorzusehen

Die Aktionärin Tion Renewables GmbH schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 17 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17

Virtuelle Hauptversammlung

Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis einschließlich 30. August 2027 abgehalten werden, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung (§ 118a Absatz 1 Satz 1 AktG)

nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften abgehalten werden. Die Regelungen in dieser Satzung betreffend die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung der Gesellschaft gelten entsprechend im Fall einer virtuellen Hauptversammlung.“

Begründung der Tion Renewables GmbH:

Gemäß § 118a Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Satzung vorsehen, oder den Vorstand dazu ermächtigen, vorzusehen, dass eine Hauptversammlung der Gesellschaft als rein virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird. Eine solche Ermächtigung ist gemäß § 118a Abs. 5 Nr. 2 AktG auf einen Zeitraum für längstens fünf Jahre ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Handelsregister zu befristen.

Wir sind der Überzeugung, dass sich das virtuelle Hauptversammlungsformat in den Hauptversammlungen einer Vielzahl von Gesellschaften bewährt hat und die Durchführung virtueller Hauptversammlungen inzwischen einem weit verbreiteten Standard bei börsennotierten Gesellschaften in Deutschland entspricht. Der Gesetzgeber hat die Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung der Präsenzhauptversammlung angeglichen. Das Format der virtuellen Hauptversammlung bietet den Aktionären die Möglichkeit, in dem gesetzlich geregelten Rahmen ihre Rechte umfassend und interaktiv auszuüben. Es ermöglicht eine unkomplizierte elektronische Zuschaltung von Aktionären unabhängig von ihrem Aufenthaltsort. Auch Aktionäre aus dem Ausland profitieren davon. Zugleich kann die Gesellschaft ihre Hauptversammlungen rechtssicher und effizient durchführen sowie den Aktionären, ohne Aufwand für An- und Abreise, effizient und ressourcenschonend die Teilnahme ermöglichen.

Wir sind dabei der Auffassung, dass die Abhaltung als virtuelle Hauptversammlung nicht unmittelbar durch Satzungsregelung angeordnet werden sollte, sondern dass der Vorstand durch eine Satzungsregelung ermächtigt werden soll, bei der Einberufung einer Hauptversammlung jeweils neu zu entscheiden, ob die Hauptversammlung virtuell oder in Präsenz stattfinden soll. Vorstand und Aufsichtsrat werden vor jeder Hauptversammlung erneut, jeweils unter Berücksichtigung der Aktionärsinteressen abwägen und über das Format der Hauptversammlung im besten Interesse des Unternehmens einschließlich der Interessen der Aktionäre entscheiden. In die Abwägung fließen auch Aufwand und Kosten sowie Nachhaltigkeitserwägungen ein. Eine solche Satzungsregelung ist zu befristen, wobei eine Befristung bis zum 31. August 2027 virtuelle Hauptversammlungen in 2026 und 2027 bis zum Ende des 8-Monatszeitraums zur Durchführung ordentlicher Hauptversammlungen nach Ablauf des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres ermöglichen soll. Durch die kurze Befristung bis zum 31. August 2027 soll den Aktionären die Möglichkeit eingeräumt werden, erneut zeitnah darüber zu entscheiden, ob sich diese Regelung aus ihrer Sicht bewährt hat.

II. Weitere Angaben zur Einberufung

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) rechtzeitig angemeldet haben.

Zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG zu erbringen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages (dies entspricht dem Geschäftsschluss des 22. Tages) vor der Hauptversammlung zu beziehen (sog. sogenannter Nachweisstichtag), also auf den

**12. Juni 2025, 24:00 Uhr, oder
den 13. Juni 2025, 00:00 Uhr.**

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der Adresse

clearvise AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover

oder per E-Mail an: hv@gfei.de

bis spätestens am **27. Juni 2025, 24:00 Uhr** zugehen.

Gemäß § 123 Abs. 4 S. 5 AktG gilt im Verhältnis zur Gesellschaft für die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes rechtzeitig erbracht hat. Der Umfang des Teilnahme- und Stimmrechts ergibt sich dabei ausschließlich aus dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher.

2. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Die Aktionäre, die nicht an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch z.B. einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind rechtzeitige Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Vollmachten, die nicht nach Maßgabe des § 135 AktG an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere nach Maßgabe des § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person erteilt werden, bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Ein Formular zur Vollmachtserteilung wird den Aktionären mit der Eintrittskarte übersendet und steht den Aktionären unter der Internetadresse

**[https://clearwise.de/investor-relations/
#hauptversammlung](https://clearwise.de/investor-relations/#hauptversammlung)**

zum Download zur Verfügung.

Werden Intermediäre bzw. diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG insoweit gleichgestellte Personen oder Vereinigungen (insbesondere Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater) bevollmächtigt, haben diese die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten (§ 135 Abs. 1 Satz 2 AktG). Wir empfehlen unseren Aktionären, sich bezüglich der Form der Vollmachten mit den vorgenannten Personen oder Vereinigungen abzustimmen.

Die Erteilung der Vollmacht oder ihr Widerruf gegenüber der Gesellschaft und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und können der Gesellschaft bis zum **3. Juli 2025, 24:00 Uhr** (Eingang maßgeblich) an folgende Adresse übermittelt werden:

clearvise AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover

oder per E-Mail an: hv@gfei.de

Auch am Tag der Hauptversammlung können bis zu dem vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt Vollmachten erteilt oder widerrufen werden und der Nachweis hierüber gegenüber der Gesellschaft an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung erbracht werden.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der

Hauptversammlung vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall sind rechtzeitige Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Diese Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung ausschließlich weisungsgebunden aus und sind ohne konkrete Weisung des Aktionärs nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Ebenso wenig nehmen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Aufträge zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegen.

Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter wird den Aktionären mit der Eintrittskarte übersendet und steht den Aktionären unter der Internetadresse

**[https://clearvise.de/investor-relations/
#hauptversammlung](https://clearvise.de/investor-relations/#hauptversammlung)**

zum Download zur Verfügung.

Die Vollmachten und Weisungen für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, die im Vorfeld der Hauptversammlung erteilt werden, sind aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum 3. Juli 2025, 24:00 Uhr (Eingang), in Textform (§ 126b BGB) an folgende Adresse zu übermitteln:

clearvise AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover

oder per E-Mail an: hv@gfei.de

Am Tag der Hauptversammlung können die Aktionäre noch bis zu dem vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt an der Ein- und Ausgangskontrolle Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilen.

3. Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen ist schriftlich oder in der elektronischen Form des § 126a BGB (d.h. mit qualifizierter elektronischer Signatur) an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis zum Ablauf des **9. Juni 2025, 24:00 Uhr**, zugegangen sein.

Bitte richten Sie ein entsprechendes Verlangen an die folgende Adresse:

clearvise AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover

oder per E-Mail (mit qualifizierter elektronischer Signatur) an: hv@gfei.de

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

4. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG nebst Begründung und Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG werden einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter der Internetadresse

<https://clearwise.de/investor-relations/#hauptversammlung>

zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft bis zum Ablauf des **19. Juni 2025, 24:00 Uhr**, unter der Adresse

clearwise AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover

oder per E-Mail an: hv@gfei.de

zugehen und die übrigen Voraussetzungen nach § 126 bzw. § 127 AktG erfüllt sind. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht. Anderweitig adressierte Gegenanträge von Aktionären bleiben unberücksichtigt.

5. Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien personenbezogener Daten von Aktionären, Aktionärsvertretern und Gästen: Kontaktdaten (z.B. Name oder die E-Mail-Adresse), Informationen über die von jedem einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien (z.B. Anzahl der

Aktien) und Verwaltungsdaten (z.B. die Eintrittskartennummer). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Gesellschaft ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich. Ohne Angabe ihrer personenbezogenen Daten können sich die Aktionäre der Gesellschaft nicht zur Hauptversammlung anmelden.

Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

clearvise AG
Eschenheimer Anlage 1
60316 Frankfurt am Main

E-Mail: datenschutz@clearvise.com

Personenbezogene Daten, die die Aktionäre der Gesellschaft betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Gesellschaft zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung können andere Teilnehmer und Aktionäre Einblick in die in dem Teilnehmerverzeichnis über sie erfassten Daten erlangen. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträgen bzw. -wahlvorschlägen werden, wenn diese Anträge von Ihnen gestellt werden, Ihre personenbezogenen Daten veröffentlicht.

Die oben genannten Daten werden je nach Einzelfall bis zu 3 Jahre (aber nicht weniger als 2 Jahre) nach Beendigung der Hauptversammlung aufbewahrt und dann gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich.

Für Aktionäre und Aktionärsvertreter gelten die aus Art. 15-21 DSGVO aufgeführten Rechte (Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie die Rechte auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit). Im Zusammenhang mit der Löschung von personenbezogenen Daten verweisen wir auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und den Art. 17 Abs. 3 der DSGVO. Zur Ausübung der Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an datenschutz@clearwise.com.

Darüber hinaus haben die Aktionäre und Aktionärsvertreter auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft erreichen Sie unter folgender Adresse:

Eschenheimer Anlage 1
60316 Frankfurt am Main

E-Mail: datenschutz@clearvise.com

Frankfurt, im Mai 2025

clearvise AG

Der Vorstand



clearvise AG
Eschenheimer Anlage 1
60316 Frankfurt am Main
www.clearvise.de
www.buergerwindaktie.de